

Grundbesitz

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

26. BAND



1958

CARL HEYMANNS VERLAG K
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
19.	28. XI. 57 II ZR 325/56	Rückgriff des Kfz-Haftpflichtversicherers auf den mitversicherten Fahrer nach § 158 f VVG 133
20.	28. XI. 57 VII ZR 42/57	Haftung des Kreditbürgen bei Wechsel des Kreditgebers. Inhaltliche Erfordernisse der Bürgschaftsurkunde. Berufung auf Formmangel der Bürgschaft kann gegen Treu und Glauben verstoßen . . 142
21.	12. XII. 57 II ZR 88/57	Zur Haftung des ausländischen Reeders eines vercharterten Schiffes, wenn der Stauervize eines selbständigen Stauereiunternehmens seine Aufsichtspflicht verletzt und dadurch ein Schaueremann zu Schaden kommt 152
22.	12. XII. 57 II ZR 52/56	Schadensersatzansprüche des Handelsvertreters gegen den Unternehmer, der verdorbene Ware liefert. Pflicht des Unternehmers zur Benachrichtigung des Handelsvertreters, wenn für weitere Lieferungen erhebliche Qualitätsverschlechterungen zu erwarten sind 161
23.	12. XII. 57 II ZR 185/56	Regelung der Verbindlichkeit nach Londoner Schuldenabkommen bei Abführung des Erlöses von Gewinnanteilscheinen eines Ausländers an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden seitens der Bank, die zugleich Zahlstelle für den Ausgeber und Depotbank für den Berechtigten ist 167
24.	12. XII. 57 VII ZR 135/57	Zinsen aus nicht oder nicht mehr im Streit stehendem Hauptanspruch als Hauptforderungen im Sinne des § 4 ZPO 174
25.	16. XII. 57 VII ZR 402/56	Verlängerter Eigentumsvorbehalt zugunsten eines Lieferanten von Baustoffen durch Vorausabtretung des Vergütungsanspruchs des Bauunternehmers. Bestimmbarkeit des abgetretenen Teils des Vergütungsanspruchs 178
26.	16. XII. 57 VII ZR 49/57	1. Keine Nichtigkeit des verlängerten Eigentumsvorbehalts nach § 138 BGB wenn Verkäufer sich zur Freigabe der im voraus abgetretenen Forderungen verpflichtet, soweit seine Sicherung 25 % seines Kaufpreises übersteigt, und wenn Käufer die abgetretenen Forderungen einziehen kann, solange er seinen Verpflichtungen nachkommt. 2. Kein Wegfall der Bereicherung der Bank, die eine ihr von ihrem Kunden zur Kreditsicherung abgetretene, dem Kunden aber nicht zustehende Forderung einzieht, durch Gutschrift des Erlöses auf dem Kreditkonto des Kunden 185